

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Oktober 2024

### **1047. Gemeindewesen (Ausgliederung Zeughaus Uster AG, Genehmigung)**

1. Gemäss Art. 98 der Kantonsverfassung (LS 101) und § 67 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) kann eine Gemeinde eine oder mehrere Aufgaben auf eine juristische Person des Privatrechts ausgliedern und hierfür insbesondere eine Aktiengesellschaft errichten. Bei einer Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist der Ausgliederungserlass von den Stimmberkrechtigten an der Urne zu beschliessen (§ 69 GG) und vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 70 GG). Der Regierungsrat prüft ihn auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigung des Regierungsrates ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ausgliederungserlasses (§ 70 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel des Erlasses werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. a) Die Stimmberkrechtigten der Stadt Uster haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 der Ausgliederung der Bewirtschaftung, des Betriebes und der Entwicklung des Zeughausareals Uster (Teil Ost) in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft und der Zeughausarealverordnung (Ausgliederungserlass) zugestimmt. Die Stadt Uster überträgt der Zeughaus Uster AG die Bewirtschaftung, den Betrieb und die Entwicklung des Zeughausareals Uster (Teil Ost) als Kultur- und Begegnungszentrum. Der Bezirksrat Uster hat bestätigt, dass gegen die Urnenabstimmung kein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

b) Die Zeughausarealverordnung regelt insbesondere Art und Umfang der auf die Aktiengesellschaft übertragenen Aufgaben, die Finanzierung dieser Aufgaben und die Aufsicht der Stadt Uster über die Aufgabenerfüllung. Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Verordnung.

3. Die Bestimmungen der Zeughausarealverordnung geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von den Stimmberkrechtigten der Stadt Uster am 9. Juni 2024 beschlossene Zeughausarealverordnung wird genehmigt.

— 2 —

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach,  
8610 Uster, den Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, sowie an die  
Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**